GEMEINDEAMT
Langenegg

Gemeinde Langenegg
T +43 (5513) 4101-13
gemeinde@langenegg.cnv.at

Zahl: lg003.3-1/2018-4
Langenegg, den 26.03.2019

KANALORDNUNG
der Gemeinde Langenegg

Die Gemeindevertretung von Langenegg hat mit Beschluss vom 02.04.2019 auf Grund der Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 5/1989 idF LGBl. Nr. 34/2018 und des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016 idF BGBl. I Nr. 30/2018, verordnet:

1. Abschnitt
Allgemeine rechtliche und technische Bestimmungen

§ 1
Allgemeines

Der Anschluss der Bauwerke und befestigten Flächen, die im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen, an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der von diesen Bauwerken und befestigten Flächen anfallenden Abwässer hat nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes und dieser Kanalordnung zu erfolgen. Der Einzugsbereich der Sammelkanäle wird durch Verordnung der Gemeindevertretung festgelegt.

§ 2
Sammelkanäle

(1) Die Aufnahme und Weiterleitung der anfallenden Abwässer erfolgt über folgende Arten von Sammelkanälen:

a) Schmutzwasserkanäle: Sammelkanäle für Schmutzwässer; als Schmutzwasser gilt Wasser, das durch häuslichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigt oder dadurch sonst in seiner natürlichen Beschaffenheit verändert ist;

b) Regenwasserkanäle: Sammelkanäle für Niederschlagswässer oder sonstige nicht reinigungsbedürftige Abwässer. Als Regenwasserkanäle gelten auch offene Gräben und Gerinne, welche von der Gemeinde oder anderen öffentlichen Stellen errichtet oder erhalten werden.

(2) In die einzelnen Arten von Sammelkanälen dürfen nur die Abwässer eingeleitet werden, für die der Sammelkanal bestimmt ist.

(3) In der Verordnung der Gemeindevertretung über den Einzugsbereich der Sammelkanäle wird jeweils die Art des einzelnen Sammelkanales angegeben.

§ 3
Anschlusspflicht und Anschlussrecht

(1) Soweit nach § 4 Abs. 1 bis 7 des Kanalisationsgesetzes nicht von der Anschlusspflicht befreit wurde und soweit diese Verordnung nichts anderes bestimmt, sind die Eigentümer von Bauwerken oder befestigten Flächen, die ganz oder überwiegend im Einzugsbereich eines Sammelkanales liegen (Anschlussnehmer), verpflichtet und berechtigt, diese nach Maßgabe des Anschlussbescheides (§ 5 Kanalisationsgesetz) an den Sammelkanal anzuschließen und die Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleiten (Anschlusspflicht).

(2) Dem Anschlussnehmer nach Abs. 1 wird der Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage und die Einleitung der Abwässer mit Bescheid des Bürgermeisters vorgeschrieben.

(3) Soweit eine Anschlusspflicht nicht besteht, hat der Bürgermeister auf Antrag den Anschluss an die Abwasserbeseitigungsanlage mit Bescheid zu gestatten, wenn dies dem Interesse an einem planmäßigen Ausbau der Abwasserbeseitigungsanlage nicht widerspricht und der Leistungsfähigkeit der Abwasserbeseitigungsanlage angemessen ist.

(4) Die Anschlusspflicht gilt nicht für Abwässer, deren Beseitigung gesetzlich zu regeln Bundessache ist. Auf diese Abwässer sind aber die Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes dann anzuwenden, wenn ihre Einleitung in die Abwasserbeseitigungsanlage gemäß Abs. 3 ausnahmsweise gestattet wird.

(5) Die Einleitung anderer als häuslicher Abwässer (zB aus Produktionsbetrieben, Gastronomiebetrieben ua) hat nach der Indirekteinleiterverordnung (BGBl. Nr. 222/1998 idg F) zu erfolgen und bedarf im Übrigen der Zustimmung der Gemeinde. Die Zustimmung ist jedenfalls vor Beginn der Abwassereinleitung einzuholen.

(6) Von der Anschlusspflicht sind jene Objekte ausgenommen, für die bereits ein rechtskräftiger Abbruchbescheid vorliegt und eine Wiedererrichtung nicht in Frage kommt.

(7) Ausnahmen von der Anschlusspflicht und dem Anschlussrecht sind in begründeten Fällen mit Beschluss des Gemeindevorstandes über Antrag möglich.

§ 4

Voraussetzungen für die Befreiung von landwirtschaftlichen Objekten von der Kanalanschlusspflicht

Damit eine Befreiung gemäß § 4 Abs. 2 Kanalisationsgesetz durchgeführt werden kann, müssen folgende Kriterien erfüllt sein:

(1) Die Düngersammelstätte des landwirtschaftlichen Objektes hat der betreffenden Richtlinie der Landwirtschaftskammer für Vorarlberg aus dem Jahre 1989 idgF zu entsprechen.

(2) Es muss sich um die Objekte eines aktiven Milch und/oder Vieh produzierenden landwirtschaftlichen Betriebes ohne Fremdenzimmer bzw. Appartements oder sonstige Vermietung handeln.

(3) Es darf keine entgeltliche Verabreichung von Speisen und Ausschank von Getränken (Bewirtung) erfolgen. Ausgenommen der Ab-Hof-Verkauf von eigenerzeugten Produkten.

(4) Es muss sich um geringfügige Abwässer handeln (häusliche Abwässer aus landwirtschaftlichen Haushalten).

(5) Die während eines Zeitraums von sechs Monaten (Berechnungszeitraum Winterhalbjahr) anfallenden Abwässer und Wirtschaftsdünger müssen in Stapelbehältern gespeichert werden können. Entsprechend der Richtlinie der Landwirtschaftskammer 1989 idgF sind für die ordnungsgemäße Lagerung des Wirtschaftsdüngers pro Großvieheinheit (GVE gemäß ÖPUL) zumindest 6 m³ Jauchegrubenvolumen und bei Güllebewirtschaftung mindestens 11 m³ Güllegrubenvolumen erforderlich. Für die im Haushalt anfallenden Abwässer ist ein Stapelvolumen von zumindest 15 m³ pro Person erforderlich.

(6) Für die nicht dauernd im Haushalt lebenden Familienmitglieder ist das erforderliche Stapelvolumen nach der Formel (Monate der tatsächlichen Anwesenheit / 12) x 15 m³ zu berechnen.

(7) Zur Vermeidung einer Überdüngung der landwirtschaftlichen Nutzfläche darf der Viehbestand nicht mehr als 2/5 Großvieheinheiten (GVE gemäß OPUL) pro ha landwirtschaftlicher Nutzfläche (ohne Alpen,Vorsäße) betragen. Der Antragsteller hat den Nachweis (Mehrfachantrag) zu erbringen, dass er am OPUL-Programm teilnimmt.

(8) Der Antragsteller bestätigt durch seine Unterschrift/ dass die Jauche- bzw. Güllegruben flüssigkeitsdichtsind und keine Überlaufe aufweisen.

(9) Der Anteil der laut Punkt 5) berechneten häuslichen Schmutzwässer darf maximal 25 % des vorhandenen Stapelvolumens betragen.

(10) Eventuell bestehende Hauskläranlagen sind aufzulassen.

(11) Der Landwirt ist bei Erfüllung der Absätze 1 bis 10 auf schriftlichen Antrag von der Anschlusspflicht zu befreien.

(12) Verändern sich die Verhältnisse der Art, sodass eine Befreiung nicht mehr zulässig ist, so ist das Bauwerk anzuschließen.

§ 5
Anschlusskanäle

(1) Anschluss, Betrieb und Wartung an die Abwasserbeseitigungsanlage sowie die einzuhaltenden Grenzwerte haben nach den Bestimmungen des Kanalisationsgesetzes (i.d.g.F.), der Kanalordnung, der Gemeinde, der jeweils gültigen Abwasseremissionsverordnungen sowie den geltenden technischen Vorschriften und Normen (ÖNORM B2501) entsprechend dem Stand der Technik zu erfolgen.

(2) Der Kanalanschluss ist zur Gänze vom Bauwerber, auf dessen Kosten, zu erstellen.

(3) Der Kanalanschluss ist gleichzeitig mit dem Wasseranschluss (Fertigstellung der Hausanschlussleitung) herzustellen.

(4) Der Beginn der Kanalisierungsarbeiten ist der Gemeinde zeitgerecht, mindestens eine Woche vorher, bekannt zu geben.

(5) Die Kanalisierungsarbeiten sind durch befugte Unternehmen fachgerecht durchzuführen.

(6) Die Kanäle und Anschlüsse sind in wasserdichter Bauweise zu erstellen und zu erhalten.

(7) Die verwendeten Baustoffe haben den erhöhten Anforderungen und Ansprüchen des Kanalbaus zu entsprechen und sind nach den jeweils gültigen ÖNORMEN (PE-,PVC-Kanalrohre) auszuwählen.

(8) Schmutzwasserkanäle sind mit einem Rohrdurchmesser von mindestens 15 cm und einem Gefälle von mindestens 2 % zu erstellen.

(9) Sämtliche Kanalstränge (Haltungslängen) sind im Hinblick auf die Reinigungs- und Kontrollmöglichkeit geradlinig zu verlegen. Richtungsänderungen und Kreuzungen dürfen nur in Kontrollschächten vorgenommen werden. Der Abstand zwischen den Schächten darf 50 m nicht überschreiten. Es sind grundsätzlich vorgefertigte Kanalschächte mit Gerinne, Schachtfutter und Anschlussstutzen zu verwenden.

(10) Schmutzwasserkanäle sind unmittelbar nach Austritt aus dem Gebäude mit einem Kontrollschacht (Prüfung, Wartung, etc.) zu versehen oder ist bei Entfall eines solchen im Gebäudeinneren zumindest ein Putzstück in der Schmutzwasserleitung vorzusehen.

(11) Anschlusskanäle dürfen nur über Kontrollschächte NW 1000 mm (ab 1,25 m Tiefe) an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen werden.

(12) Gegen den Rückstau der Abwässer aus der öffentlichen Kanalisationsanlage ist durch geeignete Maßnahmen auf eigenem Grund Vorsorge zu treffen.

(13) Die Einleitung von Drainage- oder Grundwasser in die Schmutzwasserkanäle ist unzulässig.

(14) Stoffe, die geeignet sind Verstopfungen zu verursachen (z.B. Holz, Steine, Drähte, Textilien, Bauschutt, ...) sowie giftige und gefährliche Stoffe (z.B. Öle, Benzine, Säuren, Laugen) dürfen nicht eingeleitet werden, diese sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

(15) Allenfalls vorhandene Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern (Klärgruben) sind gleichzeitig mit dem Anschluss an die öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage aufzulassen.

(16) Im Bereich der Gemeindestraße wird der Kanalanschluss durch die Gemeinde oder durch von der Gemeinde befugte Unternehmen erstellt bzw. darf nur mit Rücksprache der Gemeinde durch ein befugtes Unternehmen erstellt werden.

(17) Der Abstand neu verlegter Abwasserleitungen (z.B. Hausabwasseranschluss, ...) zu Tiefenbohrungen bsp. für Erdwärme hat zumindest 2,00 m zu betragen.

(18) Mit der Fertigstellungsmeldung sind ein Kanalbestandsplan (mit eingetragenem Rohrdurchmesser, Längen, Sohlgefälle, Schächten, Sonderbauwerken (z.B.: Abscheider, Retentionsbauwerke, ...)) in 2-facher Ausfertigung sowie eine Bestätigung über die plan- und bescheidgemäße Ausführung durch ein befugtes Unternehmen samt Dichtheitsprüfung inklusive der diesbezüglichen Bauwerke, Schächte, usw. vorzulegen.

(19) Im Bedarfsfall dürfen lediglich Dach- bzw. Oberflächenwässer in den Regenwasserkanal/Vorfluter eingeleitet werden. Hierbei sind zum Schutze der Unterlieger gegen Hochwasser geeignete Retentionsmaßnahmen (RW-Rückhaltung: min. 150 l/s.ha, 15 min. Speicherzeit | gedrosselter Ablauf: 5 – 10l/s.ha) vorzusehen.

(20) Allenfalls für den Anschluss erforderliche besondere Einrichtungen (Pumpen, Hebeanlagen, Rückstauverschlüsse usw.) entheben nicht von der Anschlusspflicht und sind vom Grundeigentümer auf eigene Kosten herzustellen und zu erhalten.

§ 6
Beschaffenheit und zeitlicher Anfall der Abwässer

(1) Die in die Abwasserbeseitigungsanlage einzuleitenden Abwässer müssen so beschaffen sein und zeitlich so anfallen, dass

a) der ordnungsgemäße Betrieb und die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage nicht gefährdet oder beeinträchtigt wird,

b) die für die Abwasserbeseitigung erteilte wasserrechtliche Bewilligung eingehalten werden kann und

c) der in der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage anfallende Klärschlamm die Anforderungen für die Ausbringung erfüllt.

Wenn die geforderte Beschaffenheit der Schmutzwässer anders nicht erreicht werden kann, sind diese vorzubehandeln.

(2) Wenn der ordentliche Betrieb, die Wartung oder die Wirksamkeit der Abwasserbeseitigungsanlage durch die stoßweise Einleitung größerer Abwassermengen gefährdet oder beeinträchtigt wird, sind diese Abwassermengen auf einen entsprechenden Zeitraum verteilt gleichmäßig einzuleiten.

(3) Die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung sowie die bautechnischen Ausführung der nach Abs. 2 notwendigen Anlagen werden erforderlichenfalls im Anschlussbescheid näher festgelegt.

(4) Es ist verboten, in die Abwasserbeseitigungsanlage einzubringen:

a) Abfälle aller Art, dazu zählen insbesondere auch Altöle, Altfette, Molke, Schlachtblut, Jauche, Gülle, Lösungsmittel, Altfarben udgl.

b) Stoffe, welche geeignet sind, die Anlage zu verstopfen; insbesondere Sand, Schlamm, Asche, Textilien, Maische, Obst, Trester udgl.

c) feuergefährliche, explosive oder radioaktive Stoffe

d) Säuren, Laugen und giftige Stoffe, soweit diese die Abwasserbeseitigungsanlage beschädigen oder Personen oder den Betrieb der Anlage gefährden können

e) Abwässer, die schädliche Ausdünstungen oder außerordentlich üble Gerüche verbreiten und

f) Abwässer mit mehr als 35 °C

(5) Der Anschluss von Abfallzerkleinerern an die Abwasserbeseitigungsanlage ist verboten.

§ 7
Vorbehandlung

(1) Werden andere als häusliche Abwässer eingeleitet, so sind vom Bürgermeister vor der Erlassung des Anschlussbescheides das Landeswasserbauamt Bregenz sowie die Vorarlberger Umweltschutzanstalt über die Notwendigkeit, die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung der Schmutzwässer sowie über die bautechnische Ausführung der Anlagen zur Vorbehandlung zu hören.

(2) In den Anschlussbescheid sind insbesondere die erforderlichen Bestimmungen aufzunehmen über

a) die Beschaffenheit und den zeitlichen Anfall der Abwässer sowie die Art und das Ausmaß der Vorbehandlung,

b) die bautechnische Ausführung der Vorbehandlungsanlagen,

c) die Überprüfung der Vorbehandlungsanlagen und Untersuchung des Abwassers einschließlich der erforderlichen messtechnischen Einrichtungen.

(3) Anlagen zur Vorbehandlung einschließlich der messtechnischen Einrichtungen sind vom Anschlussnehmer in allen ihren Teilen so zu errichten, zu erhalten und zu warten, dass sie den Anforderungen der Hygiene, der Gesundheit, der Sicherheit und des Umweltschutzes entsprechen.

§ 8
Auflassung von Hauskläranlagen

Bestehende Anlagen zur Klärung von häuslichen Abwässern sind vom Anschlussnehmer aufzulassen, sobald die Einleitung ungeklärter häuslicher Abwässer in den Sammelkanal möglich ist. Abwasser von aufgelassenen Hauskläranlagen darf keinesfalls in die neue Anschlussleitung eingeleitet werden, da dies zu Schäden führen würde.

§ 9
Anzeigepflichten

(1) Der Anschlussnehmer hat alle für die Abwasserbeseitigung bedeutsamen Änderungen auf dem angeschlossenen Grundstück unverzüglich der Behörde anzuzeigen.

(2) Die Inhaber der an die Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossenen Bauwerke und befestigten Flächen sind verpflichtet, der Gemeinde unverzüglich Anzeige zu erstatten, wenn

a) die Funktion des Anschlusskanales durch Umstände beeinträchtigt wird, die auf Mängel in der Abwasserbeseitigungsanlage zurückzuführen sind,

b) an Anlagen, die zur Vorbehandlung der Abwässer bestimmt sind, Mängel auftreten oder

c) unzulässige Stoffe (§ 5 Abs. 2) in die Abwasserbeseitigungsanlage gelangt sind oder zu gelangen drohen.

d) sich Art und Umfang des der Genehmigung und der Gebührenbemessung zu Grunde gelegten Sachverhaltes zB Entfall von Ausnahmen, Ausbau eines Geschosses, ändert.

2. Abschnitt
Kanalisationsbeiträge

§ 10
Allgemeines

(1) Die Gemeinde erhebt nach den Bestimmungen des 4. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes folgende Kanalisationsbeiträge: Anschlussbeitrag und Ergänzungsbeitrag.

(2) Der Anschlussbeitrag wird erhoben für den Anschluss von Bauwerken und befestigten Flächen an einen Sammelkanal.

(3) Der Ergänzungsbeitrag wird bei einer wesentlichen Änderung der Bewertungseinheit für die Bemessung des Anschlussbeitrages erhoben. Eine wesentliche Änderung der Bewertungseinheit liegt insbesondere vor, wenn sich

a) auf Grund von baulichen Maßnahmen, die der Bemessung des Anschlussbeitrages zu Grunde gelegte Bewertungseinheit um mindestens 15 m² ändert oder eine Teileinheit nach § 14 Abs. 2 des Kanalisationsgesetzes neu hinzukommt oder

b) auf Grund der erhöhten Schmutzwassermenge die Teileinheit nach § 14 Abs. 6 des Kanalisationsgesetzes sich nicht oder nur in einem geringeren Ausmaß verringern würde.

(4) Ein Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Bauwerken liegt dann vor, wenn das auf demselben Grundstück wiederaufgebaute Gebäude hinsichtlich Ausmaß, Größe, Positionierung, äußerem Erscheinungsbild, Verwendungszweck und der Einrichtungen für den Wasserverbrauch dem abgerissenen Gebäude ähnlich ist.

§ 11
Anschluss- bzw. Ergänzungsbeiträge bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden

(1) Bei landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäuden (Stall/Tenne, Milchzimmer usw.) wird die gesamte Fläche des Milchzimmers und jenen Räumen (inkl. Innenwände), die in den Kanal eingeleitet werden, als Geschossfläche berechnet. Die anderen Flächen des landwirtschaftlichen Wirtschaftsgebäudes bleiben bei der Berechnung außer Ansatz. (Anmerkung: Der Wohntrakt - Keller- bis Dachgeschoss - fällt nicht in diese Befreiungsklausel und ist nach den Bestimmungen der Kanalordnung zu berechnen.)

(2) Sobald die gemäß § 11 Abs. 1 befreiten Flächen zu anderen Zwecken benutzt werden, als anlässlich des Anschlussbeitrages angegeben bzw. eine andere Zweckwidmung erfolgt, muss dies der Gemeinde Langenegg umgehend gemeldet werden, um die Flächen nachverrechnen zu lassen.

§ 12
Wiederaufbau

Beim Wiederaufbau von abgebrochenen oder zerstörten Gebäuden, Betrieben oder Anlagen innerhalb von 7 Jahren sind die geleisteten Anschlussbeiträge verhältnismäßig anzurechnen. Die Bestimmung des § 15 Abs. 3 des Kanalisationsgesetzes und des § 10 Abs. 4 der Kanalordnung gelten sinngemäß.

§ 13
Beitragsausmaß und Beitragssatz

(1) Das Ausmaß der Kanalisationsbeiträge ergibt sich aus dem mit der Bewertungseinheit (§§ 14 des Kanalisationsgesetzes) vervielfachten Beitragssatz.

(2) Der Beitragssatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 14
Abgabenschuldner

(1) Abgabenschuldner ist hinsichtlich des Erschließungsbeitrages der Grundstückseigentümer, hinsichtlich der übrigen Kanalisationsbeiträge der Anschlussnehmer.

(2) Miteigentümer schulden die Kanalisationsbeiträge zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind. In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung von Abgabenbescheiden an diesen erfolgen.

§ 15
Vergütung für aufzulassende Anlagen

(1) Bestehende Anlagen zur Vorbehandlung der Abwässer, die mit dem Anschluss an die gemeinsame Abwasserreinigungsanlage aufzulassen sind, sind dem Alter der Anlage entsprechend, mit folgenden Pauschalsätzen auf den zu entrichtenden Anschlussbeitrag anzurechnen:

Alter der Anlage	Pauschalsatz
0 - 5 Jahre	15% des Anschlussbeitrages
5 – 10 Jahre	10% des Anschlussbeitrages
10 – 15 Jahre	5% des Anschlussbeitrages

(2) Als Alter der aufzulassenden Anlage gilt der Zeitraum zwischen dem von der Gemeinde vorgeschriebenen Anschlusszeitpunkt an den Sammelkanal und der szt. Inbetriebnahme der aufzulassenden Anlage. Als Zeitpunkt der szt. Inbetriebnahme gilt das Datum des Benützungsbewilligungsbescheides des Gebäudes.

3. Abschnitt
Kanalbenützungsgebühren

§ 16
Allgemeines

(1) Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten für die Abwasserbeseitigungsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des 5. Abschnittes des Kanalisationsgesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben: Bereitstellungsgebühr und Benützungsgebühr.

(2) Die Bereitstellungsgebühr wird für die Bereitstellung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

(3) Die Benützungsgebühr wird für die Benützung der Abwasserbeseitigungsanlage erhoben.

§ 17
Bereitstellungsgebühr

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist eine verbrauchsunabhängige Mindestgebühr.

(3) Der Bereitstellungsgebühr unterliegen Wohnungen nach Abs. 3 in Objekten, die an eine öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind.

(4) Als Wohnungen gelten Wohnungen oder Wohnräume, die der Deckung eines ganzjährig gegebenen Wohnbedarfs dienen oder in welchen eine solche Nutzung gesetzlich möglich ist.

(4) Die Bemessungsgrundlage wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

§ 18
Menge der Schmutzwässer für die Benützungsgebühr

(1) Die Menge der Schmutzwässer richtet sich vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 nach dem Wasserverbrauch.

(2) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10 v.H. des Wasserverbrauchs ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage abhängig gemacht werden.

(3) Bei Bauwerken, die ganz oder überwiegend der landwirtschaftlichen Nutzung oder sonstigen Zwecken mit überdurchschnittlichem Wasserverbrauch dienen, wird die gebührenpflichtige häusliche Schmutzwassermenge durch einen eigenen Wasserzähler (Subzähler) ermittelt. Fehlt ein solches Messgerät, erfolgt die Gebührenbemessung nach Abs. 4 lit. a.

(4) Gebäudeeigentümer, deren Eigenwasserversorgungsanlage an die Kanalisation angeschlossen ist oder die zur WC-Spülung Niederschlagswasser verwenden, sind verpflichtet, auf Verlangen der Gemeinde eine Wasseruhr auf Kosten des Gebäudeeigentümers einzubauen und zu erhalten.

(5) Wird der Wasserverbrauch mangels geeigneter Messgeräte geschätzt, werden die Kanalbenützungsgebühren wie folgt festgesetzt:

a) Bei Wohnungen wird die jährliche Schmutzwassermenge mit pauschal 53 m³ pro Person bemessen, wobei die Personenstandsaufnahme vom 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres Gültigkeit hat;

b) bei Ferienhäusern wird der Kanalbenützungsgebührenvorschreibung eine Schmutzwassermenge von 26,50 m³ pro Person jährlich zu Grunde gelegt;

c) bei sonstigen Bauwerken und Anlagen: nach ortsüblichen Verbrauch

(6) Auf Antrag des Gebührenpflichtigen sind verbrauchte Wassermengen, die nachweisbar nicht der Abwasserbeseitigungsanlage zufließen und mindestens 10% des Wasserverbrauches ausmachen, bei der Gebührenberechnung zu berücksichtigen. Der Nachweis kann vom Einbau einer geeigneten Abwassermessanlage oder eines weiteren Messgerätes (Subzähler) abhängig gemacht werden.

§ 19
Schmutzbeiwert

Werden andere als häusliche Schmutzwässer der gemeinsamen Abwasserreinigungsanlage zugeführt, wird die Schmutzwassermenge mit einem von der Landesregierung durch Verordnung festgesetzten Schmutzbeiwert vervielfacht. Wenn in dieser Verordnung für die betreffende Art von Betrieben oder Einrichtungen kein Schmutzbeiwert festgesetzt wurde, oder wenn die Beschaffenheit der anfallenden Schmutzwässer von den bei solchen Betrieben oder Einrichtungen gewöhnlich anfallenden Schmutzwässern erheblich abweicht, wird im Einzelfall nach Anhören des Landeswasserbauamtes vom Bürgermeister ein Schmutzbeiwert mit Bescheid festgesetzt.

§ 20
Gebührensatz, Berechnung der Gebühr

(1) Der Gebührensatz wird von der Gemeindevertretung gesondert festgesetzt.

(2) Die Gebühr ergibt sich aus der Vervielfachung der Bemessungsgrundlage mit dem Gebührensatz.

§ 21
Gebührenschuldner

(1) Die Kanalbenützungsgebühr ist vom Eigentümer des Bauwerkes oder der befestigten Fläche zu entrichten. Die Bestimmungen des § 11 Abs. 5 des Kanalisationsgesetzes gelten sinngemäß.

(2) Ist das Bauwerk oder die befestigte Fläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter udgl.) vorgeschrieben werden. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 22
Gebührenanspruch

(1) Der Gebührenanspruch entsteht wie folgt:

a) für die Bereitstellungsgebühr: Mit Beginn der erstmaligen Nutzung oder gesetzlich möglichen Nutzung;

b) für die Benützungsgebühr: Mit dem Zeitpunkt der Einleitung von Abwässer in die Abwasserbeseitigungsanlage.

(2) Der Gebührenanspruch endet wie folgt:

a) Bereitstellungsgebühr: Wenn die Nutzung als Wohnung gesetzlich nicht mehr möglich ist.

b) Benützungsgebühr: Wenn keine Abwässer vom Bauwerk oder der befestigten Fläche in die Abwasserbeseitigungsanlage eingeleitet werden.

(3) Der Gebührenschuldner ist verpflichtet, binnen eines Monats alle für die Gebührenbemessung maßgebenden Umstände der Behörde bekannt zu geben und alle dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

§ 23
Abrechnungszeitraum

(1) Die Bereitstellungsgebühr und Kanalbenützungsgebühr sind halbjährlich zu entrichten.

(2) Bei unterjährigem Beginn oder Ende der Gebührenpflicht erfolgt die Berechnung der Bereitstellungsgebühr und Kanalbenützungsgebühr Monateweise.

§ 24
Schlussbestimmung

(1) Für Bauwerke, befestigte Flächen und Grundstücke, für die nach bisher geltenden Vorschriften ein Kanalisationsbeitrag vorgeschrieben ist, sind die Übergangsbestimmungen der §§ 28 und 29 des Kanalisationsgesetzes anzuwenden.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tag auf die Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

(3) Gleichzeitig tritt die Kanalordnung mit Beschluss vom 03.06.1977 außer Kraft und wird die durch Beschluss vom 02.04.2019 erlassene Verordnung aufgehoben.

Für die Gemeinde Langenegg

der Bürgermeister

Gemeinde Langenegg / Vlbg.

Kurt Krottenhammer

Angeschlagen: 05.04.2019/scim

Abgenommen: 24.04.2019/sd

Ergeht an:

Bezirkshauptmannschaft Bregenz, Bahnhofstraße 41, 6901 Bregenz